

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2173/2017

Abteilung: Bauverwaltung

Bearbeiter/in: Kardos, Andreas

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 54610

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Bau- und Planungsausschuss	25.04.2017	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Verkehrsausschuss	25.04.2017	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	11.05.2017	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Änderung der Parkgebührensatzung der Stadt Speyer – Parkscheinautomat Rheinallee

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Satzung zur Änderung der Parkgebührensatzung der Stadt Speyer vom xx.xx.2017

Aufgrund von § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert am 28.11.2016 (BGBl. I S. 2722) sowie des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22.12.2011 (BGBl. I. S. 3044 ff.), erlässt die Stadt Speyer folgende Satzung zur Änderung der Parkgebührensatzung vom 21.12.2012

Artikel I:

Die Parkgebührensatzung der Stadt Speyer wird in „§ 3 Tarifzonen“ wie folgt geändert:
Das Gebiet „Rheinallee“ wird von der Tarifzone D in die Tarifzone B verschoben.

Artikel II

Die Änderung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft

Begründung:

Nach der derzeitigen Regelung in der Satzung kann an der Rheinallee bzw. am Rheinstadion ganztags geparkt werden, weil dort die Tarifzone D (der gleiche Tarif wie auch am Festplatz) angeordnet ist. Dies führt zu unerwünschtem Dauerparken am Rhein. Die Parkplätze am Rhein sollen aber vordringlich für die Gastronomie und die Promenadenbesucher zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde wäre ein Wechsel des Parkscheinautomaten Rhein-allee in die Tarifzone B durch Satzungsänderung sinnvoll. Die Preise je Stunde bleiben gleich, aber eine ganztägige Belegung der Parkplätze wird damit unterbunden. Eine Einnahmeveränderung ist nicht in größerem Umfang zu erwarten. Die Bauverwaltung geht von einer geringen Erhöhung der Parkeinnahmen aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder

jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.